



Grundsteuerreform

Streit in der Koalition-

**Wir werden die
Diskussion nicht los!**

Besoldungsstrukturreform
verabschiedet!

**Ausweitung der
Arbeitszeiten
jetzt möglich**



**Wir haben die
zufriedensten Kunden**
in der privaten Krankenversicherung.



Landesgeschäftsstelle Kiel
Königsweg 28-34
24114 Kiel
Telefon (04 31) 9 06 08 - 0
www.debeka.de

Inhalt

VORWORT.....	03
NEUE STAATSEKRETÄRIN FRAU DR. SILKE TORP.....	04
BESOLDUNGSTRUKTURREFORM.....	05
ANHÖRUNG ZUR BESOLDUNGSTRUKTURREFORM.....	06
DBB BESOLDUNGSTRUKTURREFORM.....	07
PAUSCHALE FÜR MOBILES ARBEITEN.....	08
ANHÖRUNG IM FINANZAUSSCHUSS AM 10.09.2020.....	09
VERSORGUNGSABSCHLAG.....	10
GRUNDSTEUERREFORM / STREIT ZWISCHEN BUND UND LÄNDERN.....	11
STREIT ZWISCHEN BUND UND LÄNDERN.....	12
DBB EINKOMMENSRUNDE 2020.....	13

BERICHT ZUR CORONA-PANDEMIE.....	14-15
LANDESRECHNUNGSHOF ZU KoPERS.....	16
LANDESRECHNUNGSHOF / SENIOREN.....	17
ARBEITSZEITRAHMEN.....	18-19
ANTRAG AUF AUSWEITUNG DES ARBEITSZEITRAHMENS.....	20-21
ANWÄRTERBEGRÜSSUNG IN 2020/ WAHLEN / LANDESIUGENDAUSSCHUSS.....	22
ANKÜNDIGUNG LANDESHAUPTVORSTAND.....	23
DATENAUSTAUSCH MITGLIEDER.....	24
BEITRITTSERKLÄRUNG.....	24
DATENSCHUTZINFORMATION.....	25
HOMEPAGE.....	26
AUS DEN ORTSVERBÄNDEN.....	27-28
GEBURTSTAG.....	29
JUBILÄEN.....	30-31

Liebe Kolleginnen und Kollegen,



Ende August war es soweit. Die Besoldungsstrukturreform ist vom schleswig-holsteinischen Landtag verabschiedet worden. Zu den Details hat der dbb eine Übersicht erstellt, die auf Seite 5 noch einmal aufgeführt ist. Viele Nachfragen erreichen uns in der Frage der Gehaltsumwandlung für die Nutzung von Dienstfahrrädern. Ich bitte hier um Geduld. Für die Verwaltung ist diese Möglichkeit Neuland und muss erst einmal in die Praxis umgesetzt werden. Bei Schnellschüssen ist die Gefahr von handwerklichen Fehlern groß, dass will natürlich auch niemand.

Die Gesetzesänderung ist eine Sache, unsere nach wie vor bestehenden Forderungen eine andere. Eine neue Entwicklung zeichnet sich durch die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ab, die unser Anliegen weiter befeuert. Das sieht die Landesregierung wohl auch so (siehe Berichte Seite 5 ff).

Der dbb Schleswig-Holstein hat ein Verfahren zur Alimentation angestrengt. Diese Klage ist vom Verwaltungsgericht Schleswig dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt worden. Es betrifft die Besoldungsgruppe A 7, hat aber durch die Frage des Mindestabstandgebotes einen Dominoeffekt in Richtung aller weiteren Besoldungsgruppen. Dies ist schon einmal ein Etappensieg unseres Dachverbandes dbb, der als einzige Gewerkschaft in SH ein Verfahren zur Besoldung weiterführt! Es werden rechtzeitig noch weitere Infos zu diesem Thema kommen.

Der Finanzbedarf ist momentan so hoch, dass das Land mit mehreren Milliarden an Notkrediten plant. Der Bund hat die schwarze Null auch schon länger zu den Akten gelegt. Geld spielt zur Zeit mit dem Zauberwort „Corona“ offenbar keine Rolle mehr - doch halt, bei den Forderungen in der Einkommensrunde für Bund und Kommunen stellen sich die Arbeitgeber quer und legen monate-

lang noch nicht einmal ein Angebot vor. Sich dann über Protestmaßnahmen zu beschweren ist dann schon ziemlich dreist. Und leider stößt ein Großteil der Presse reflexartig in das gleiche Horn: Man solle sich doch im öffentlichen Dienst bescheiden geben, man habe ja einen sicheren Arbeitsplatz. Das mit dem sicheren Arbeitsplatz stimmt, aber die Zeit nach Corona wird kommen und wie steht denn ein finanziell unattraktiver öffentlicher Dienst da? Die Bewerberzahlen sind meiner Kenntnis nach aktuell für keinen staatlichen Bereich angestiegen, wenn nicht sogar noch gefallen-trotz Krise.

Ärgerlich aus Sicht aller damit befassten Menschen in der Steuerverwaltung ist die wieder aufgekommene Diskussion über das Modell der Grundstücksbewertung. Wir hatten das eigentlich schon abgehakt. Diese neue Unsicherheit ist Gift für alle Vorbereitungen. Man kann nur hoffen, dass zügig entschieden wird, wohin die Reise geht (s.S. 11).

Übrigens: Der Landesrechnungshof hat in seinen Jahresbemerkungen hinsichtlich der Bewertungsstellen im Land eine vernichtende Bilanz gezogen. Das wollen wir Ihnen/Euch nicht vorenthalten. Passieren muss also etwas (s.S.16).

Und weil es so schön passt, bringen wir auch noch aus den LRH-Bemerkungen etwas zu dem Thema KoPers, das sich als Millionen-grab aufgetan hat (s.S. 17).

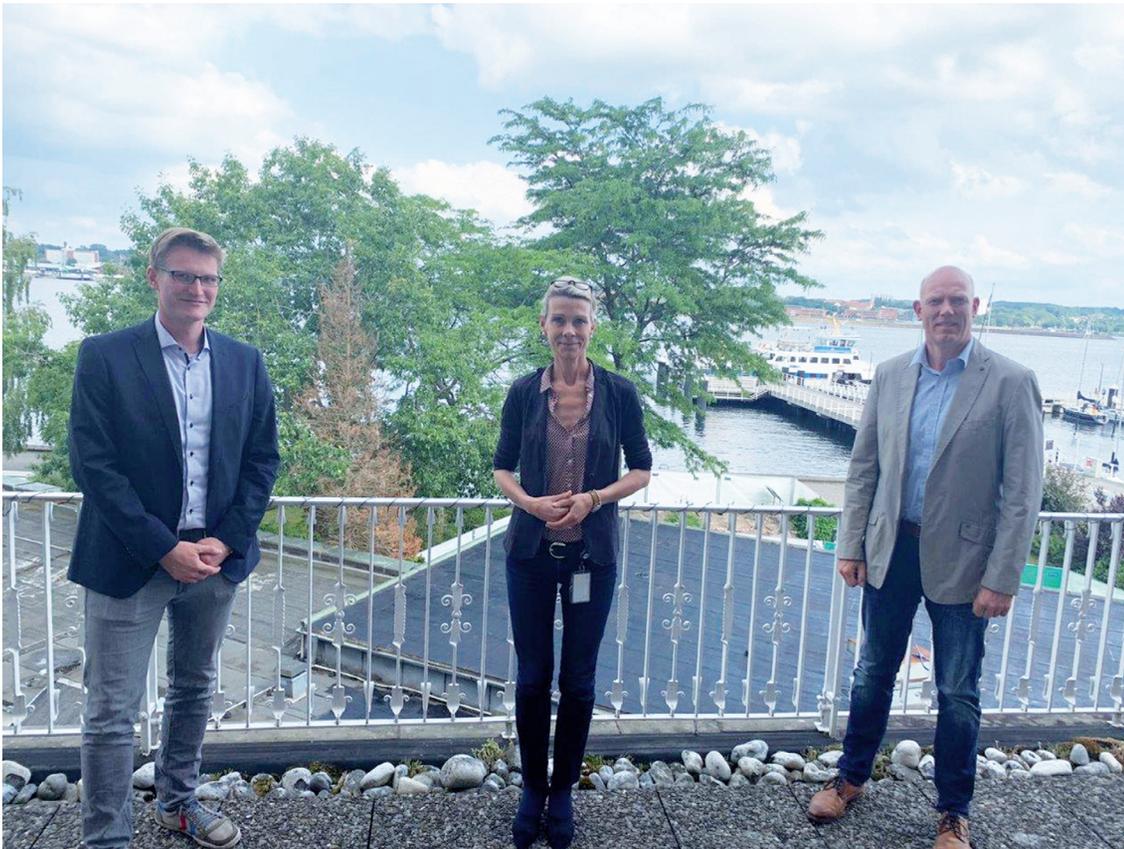
Einen kleinen gewerkschaftlichen Erfolg dürfen wir noch verbuchen: Die variable Arbeitszeit kann auf Antrag individuell ausgeweitet werden. Dies ist das Ergebnis der neuen Vereinbarung zwischen den Gewerkschaften und der Landesregierung (s. S. 18 ff). Auf unserer Homepage kann die Vereinbarung nachgelesen und der Antrag heruntergeladen werden.

Leider können viele gewerkschaftliche Veranstaltungen sowohl in den Ortsverbänden als auch überregional nicht stattfinden. Daher ist es eine besondere Herausforderung, die DSTG in das Bewusstsein der Menschen zu bringen. Wir bleiben am Ball.

Ihr/Euer

Harm Thiessen

Besuche bei der neuen Staatsekretärin Frau Dr. Silke Torp



Anfang Juli haben Harm und ich uns gleich an zwei Tagen auf den Weg nach Kiel gemacht. Da die Zeit beim ersten Termin nicht ausreichte, um alle Themen, die uns gewerkschaftlich auf der Seele lagen, zu diskutieren, wurde kurzer Hand ein zweiter Termin gefunden.

In den Gesprächen standen neben der persönlichen Vorstellung vor allem die neue Dienstzeitvereinbarung, die Unterbringung der Anwärter in Altenholz und das mobile Arbeiten bzw. Home-Office während und nach Corona im Vordergrund. Der in lockerer, freundlicher Atmosphäre geführte Austausch zeigte, dass man in vielen Punkten die gleichen Ziele verfolgt.

Mit Frau Dr. Torp hat die Finanzverwaltung eine Staatssekretärin gewonnen, die das Ressort bereits aus ihren bisherigen Tätigkeiten kennt. Wir hoffen, dass sie Ihren Erfahrungsschatz nutzt, um die Verwaltung in Zukunft besser aufzustellen. Denn es wird sicherlich keine leichte Aufgabe, in Zeiten des Personalmangels und der schwindenden Einnahmen aufgrund der Pandemie, große Veränderungen herbeizuführen.

Wir wünschen gutes Gelingen und ein glückliches Händchen bei den anstehenden Entscheidungen und stehen natürlich jederzeit für weitere Gespräche bereit.

Michael Jasper

Besoldungsstrukturreform beschlossen- in der Frage der Alimentation tut sich etwas!

Ich hatte die Gelegenheit, der Anhörung zur Besoldungsstrukturreform im Landtag zuzuschauen. Vom dbb waren Kai Tellkamp, Sabine Fohler-John und Simon Gurinskaite als Anzuhörende offiziell vertreten, siehe auch den Bericht vom dbb dazu.

Die Veranstaltung fand im Plenarsaal des Landtages statt und war sehr gut besucht. Interessant waren einige Wortbeiträge, so zum Beispiel vom Verband der kommunalen Arbeitgeber, die sich noch mehr an Verbesserungen gewünscht hätten. Der Bund der Steuerzahler vertreten durch Ex-Rechnungshofpräsident Altmann verstieg sich zur Aussage, dass es sich-sinngemäß wiedergegeben viele im öffentlichen Dienst wegen Corona zu Hause nett eingerichtet hätten. Dies sei ein Beispiel dafür, dass man nicht mit der Gießkanne an alle auskehren, sondern weniger Personal besser bezahlen solle.

Alle Fraktionen betonten, dass diese Besoldungsstrukturreform ein erster Schritt sei, um die Besoldung in Schleswig-Holstein -auch im Hinblick auf andere Bundesländer- zu verbessern.

Der dbb konnte seinen Standpunkt gut darstellen, dass diese Reform lange noch nicht ausreiche, um die Rückstände in der Besoldung aufzuholen. Dabei verwies er auf die jüngste Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes(BVerfG) zur Beamtenalimentation. Hier sei SH nun eindeutig in der Pflicht, die Besoldung noch weiter anzu-

passen. Man erkenne allerdings auch den Willen an, etwas anzupacken und einige weitere Dinge, die der dbb eingebracht habe, seien auch berücksichtigt worden.

Interessant war der Auftritt der Finanzministerin Heinold. Sie verlas eine Stellungnahme zu den jüngsten Urteilen des BVerfG. Danach sei nach Ansicht des FM mit einiger Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass die Besoldung in SH auch als verfassungswidrig anzusehen ist. Hier liege ein großes Haushaltsrisiko für SH. Auf Nachfrage von Beate Raudies (SPD), ob denn eine Vorsorge im Haushalt getroffen worden sei, verneinte Frau Heinold dies. Frau Raudies stellte dann fest, dass man das Problem offenbar der nächsten Regierung überlasse.

Harm Thiessen



Anhörung zur Besoldungsstrukturreform: Gesetz mit wohl nur geringer Halbwertszeit

Der Finanzausschuss hat die mündliche Anhörung zur Besoldungsstrukturreform durchgeführt. Der dbb sh hat im Namen seiner 19 betroffenen Mitgliedsgewerkschaften nochmals deutlich gemacht, dass das von der Landesregierung bereitgestellte finanzielle Volumen zu gering ist und zu spät kommt. Dabei wurde nachgewiesen, dass die infolge der Einschnitte bei Weihnachtsgeld zu verzeichnenden Verluste in 2021 kaum verringert werden.

„Wir befinden uns in einer Situation der gekürzten Besoldung“, erinnerte dbb Landesbundvorsitzender Kai Tellkamp die Landtagsabgeordneten. „Aber nicht etwa wegen Corona, sondern aufgrund einer vor 13 Jahren drohenden Haushaltsnotlage. Dieses Argument greift schon lange nicht mehr, außerdem haben wir anders als damals einen erheblichen Fachkräftemangel.“ Doch anstatt die das Weihnachtsgeld betreffenden Kürzungen zurückzunehmen, soll die Besoldung in zwei Schritten lediglich um ein Prozent steigen. Nach Berechnungen des dbb sh, die den Abgeordneten vorgelegt wurden, würde das jährliche Minus kaum ausgeglichen und in der A-Besoldung in 2021 weiterhin zwischen 1.000 Euro und mehr als 4.000 Euro betragen. Deshalb kann das letzte Wort noch nicht gesprochen sein.

„Hinzu kommt, dass die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes durchaus das Potential hat, Wegbereiter für die Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Besoldungshöhe in Schleswig-Holstein zu sein“, ergänzte die stv. dbb Landesbundvorsitzende Sabine Fohler-John. Der dbb sh hatte erreicht, dass dort

ein Vorlagebeschluss anhängig ist, die Entscheidung wird mit Spannung erwartet. Denkbar ist, dass die Besoldung erneut – nach oben - korrigiert werden muss.

Simon Gurinskaite von der dbb Jugend, die ebenfalls an der Anhörung teilnahm, wies auf das Erfordernis hin, Nachwuchskräfte für den öffentlichen Dienst zu gewinnen, damit eine aufgabengerechte Personalausstattung in nicht immer weitere Ferne rückt. „Da spielt die Besoldung eine wichtige Rolle“.

Es spricht also eigentlich alles dafür, dass die Debatten über die Besoldung ihre Fortsetzung finden. „Wir bleiben definitiv dran“



**Haben im Landtag für den dbb sh die Interessen der Beamtinnen und Beamten vertreten:
Kai Tellkamp, Sabine Fohler-John und Simon Gurinskaite**

versprechen die Repräsentanten des dbb sh unisono. Und zwar ungeachtet der für den 26. August erwarteten 2. Lesung des Gesetzesentwurfes im Landtag.



Landtag beschließt Besoldungsstrukturreform:

Erster richtiger Schritt – mit Beigeschmack „Currywurst“?

28.08.2020

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat das Gesetz zur Besoldungsstrukturreform beschlossen. Nach einer langen Phase mit Aktionen und Diskussionen auf allen politischen Ebenen konnten zwar noch nicht alle Ziele erreicht werden. Insbesondere wird die Kürzung des Weihnachtsgeldes nicht vollständig ausgeglichen, was Bilder einer dbb-Aktion in Erinnerung ruft: als der Gegenwert der Pläne mit einer Currywurst für Beamtinnen und Beamten verglichen wurde. Dennoch konnten positive Punkte erreicht werden. Dazu gehören:

- Obwohl die maßgebenden Landtagsbeschlüsse in eine Phase fielen, die aufgrund der Pandemie durch erhebliche finanzielle Zusatzbelastungen geprägt ist, haben sich nicht solche Stimmen etabliert, die die zusätzlichen Kosten von letztendlich über 45 Millionen Euro jährlich für die Besoldung lieber eingespart hätten.
- Die Besoldung steigt zusätzlich zu den regulären Anpassungen in zwei Schritten um 1 %. Zum 1. Juni 2021 um 0,4 % und zum 1. Juni 2022 um weitere 0,6 %. Ursprünglich war der Abschluss erst in 2024 geplant.
- Die zusätzliche lineare Steigerung um 1 % wirkt sich uneingeschränkt auch auf die Versorgung aus. Ursprünglich war eine Schlechterstellung von Versorgungsempfängern geplant.
- Um Nachwuchskräfte besser gewinnen zu können, wird die Besoldung in den Einstiegsstufen aller Besoldungsgruppen zusätzlich angehoben: die erste Stufe um 4 %, die zweite Stufe um 3 %, die dritte Stufe um 2 % und die vierte Stufe um 1 %. Die Umsetzung erfolgt auch hier in zwei Schritten: Zum 1. Januar 2021 werden die ersten 3 Erfahrungsstufen um 3 %, 2 % bzw. 1 % angehoben. Zum 1. Januar 2024 werden dann die Stufen 1 bis 4 nochmals um jeweils 1 % angehoben.
- Beförderungen sind künftig bereits mit Ablauf der Probezeit möglich, da die ergänzende Mindestwartezeit ersatzlos gestrichen wird.
- Sonstige Geldzuwendungen oder Sachleistungen zur Förderung klimafreundlicher Mobilität oder zur Gesundheitsförderung werden ermöglicht, ebenso die Entgeltumwandlung für Dienstfahräder.

Das Gesetz beinhaltet weitere neue Regelungen, die zum Beispiel die begrenzte Dienstfähigkeit, die Besoldungsgruppen (Streichung A 2 bis A 4), den Familienzuschlag, die Einführung eines Altersgeldes und das Beihilferecht betreffen. Weitere Informationen folgen. Außerdem bieten wir kurzfristig ergänzende „Jahresaufbau-seminare zum öffentlichen Dienstrecht“ an, die auch die Besoldungsstrukturreform zum Gegenstand haben.

DSTG im Landtag - Pauschale für mobiles Arbeiten...?

SSW und SPD haben Anträge an den Landtag gestellt und fordern, dass sich die Landesregierung im Bundesrat für eine Änderung des Steuerrechts einsetzen möge, um eine Abzugsfähigkeit von angeordnetem mobilen Arbeiten zu erreichen, abseits der aktuell geltenden Regelungen zum Arbeitszimmer.

Im Rahmen einer kurzfristig anberaumten Sitzung des Finanzausschusses am 10.09.2020 bekamen einige Verbände/Organisationen die Möglichkeit, zu diesen Anträgen Stellung zu nehmen. Die DSTG als Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung durfte da natürlich nicht fehlen. In Person von Harm Thiessen und Michael Jasper konnten wir unsere Meinung kund tun.

Entstanden ist die Idee der Pauschale während der Corona-Pandemie. Etliche Arbeitnehmer wurden ins „Home-Office“ geschickt und mussten von dort ihren Dienst verrichten. Bei vielen war aber kein Arbeitszimmer im steuerrechtlichen Sinne vorhanden, sondern es wurde der Esstisch oder der Schreibtisch in der Ecke im Schlafzimmer genutzt. Mehrkosten für Strom, Heizung, Wasser

etc. sind bislang nicht absetzbar. Da aber ein großes Interesse daran besteht, weiter flexibel auf Notsituationen reagieren zu können, sollte den Arbeitnehmern zumindest kein finanzieller Nachteil entstehen.

Bei einer Umsetzung sollte sehr darauf geachtet werden, dass sie auch praktikabel ist. Eine Tagespauschale scheint sich hier gerade zu aufzudrängen, auch um den Prüfungsaufwand in den Ämtern möglichst gering zu halten. Denn eine Flut von Belegen will schließlich keiner! Zudem dürfte eine sachgerechte Aufteilung der Kosten sehr schwer werden.

Wir werden den Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens weiter verfolgen und sind gespannt, ob eine entsprechende Regelung Einzug ins Jahressteuergesetz finden wird.

Michael Jasper



Stellungnahme der DSTG-Schleswig-Holstein zur Anhörung im Finanzausschuss am 10.09.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorab bedanke ich mich für die Möglichkeit, zu dem Thema Stellung zu beziehen.

Bisher gibt es zwei Möglichkeiten, Kosten für häusliches Arbeiten geltend zu machen:

1. Wenn das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Betätigung bildet, können die Kosten unbegrenzt abgezogen werden
2. Wenn 1. nicht zutrifft, aber kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht (z.B. Lehrkräfte) bis höchstens 1.250,- €.

Ein Arbeitszimmer im steuerlichen Sinne muss ein abgeschlossener Raum sein, der allein für diese berufliche Tätigkeit genutzt wird. Ein Mitnutzen anderer sonst privat genutzter Räume begründet **kein** Arbeitszimmer. Es sind dann nur die Kosten für direkte Arbeitsmittel wie PC, Schreibtisch und Bürostuhl abzugsfähig.

Die enorme Ausweitung des Home-Office, hat den Zusammenbruch vieler Unternehmen und Verwaltungen verhindert. Allerdings liegen in den meisten dieser Fälle die strengen Voraussetzungen der steuerlichen Anerkennung eines häuslichen Arbeitszimmers **nicht** vor.

Es müsste in akribischer Weise geprüft werden, ob der Arbeitgeber das Arbeiten im Betrieb untersagte oder dem Beschäftigten wegen einer Ausgangssperre (Quarantäne) die Nutzung der regelmäßigen Arbeitsstätte nicht möglich war.

Bei strenger Betrachtung müsste in vielen Fällen der Abzug von Kosten versagt werden.

Hinzu kommt, dass die Arbeitnehmer zur steuerlichen Unehrlichkeit verleitet werden. Wissend, dass sie keine Home-Office-Kosten anerkannt bekommen, dürfte es in einer Vielzahl von Fällen zu Falschangaben bei der Entfernungspauschale kommen. Vorsätzliche falsche Angaben bei der Anzahl der Arbeitstage an der regelmäßigen Arbeitsstätte wäre eine Steuerhinterziehung. Andererseits müssten die Finanzämter die Angaben bei den Arbeitstagen hinterfragen, da ja in vielen Fällen zumindest Indizien für ein Home-Office vorliegen. Insgesamt eine un gute Situation. Das Steuerrecht sollte hier nicht mittels des Finanzamtes ein nachvollziehbares Gefühl der Ungerechtigkeit hinterlassen.

Zudem sollten die Menschen, die in den Finanzämtern arbeiten, nicht mit im Grunde kaum nachvollziehbaren Prüfaufgaben belastet werden. Die Finanzämter sind jetzt schon dramatisch unterbesetzt und sollten sich um wichtigere Aufgaben kümmern. Auf der anderen Seite kann man auch nicht in zeitlicher Dauer wie auch in der Höhe Kosten unbegrenzt zum Abzug zulassen. Das bedeutete einen Dambruch, der die Staatskasse dramatisch leeren würde.

Es erscheint uns daher angemessen, in diesen Fällen mit einer unbürokratischen Home-Office-Pauschale zeitlich begrenzt für das Jahr 2020 pragmatisch vorzugehen.

Weitere Ausführungen werde ich gerne in der Anhörung darlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Harm Thiessen

Vorsitzender DSTG-Schleswig-Holstein

Erziehungszeiten und Versorgungsabschlag - aufgepasst!!

Ein Versorgungsabschlag wird dann **nicht** von der Pension abgezogen, wenn man ab dem 65. Lebensjahr in Pension geht und mindestens 45 Dienstjahre vorweisen kann (Ausnahmen gibt es bei Schwerbehinderung oder Dienstunfähigkeit).

Die Frage taucht auf, wie es denn mit den Beurlaubungszeiten wegen Kindererziehung läuft.

Für die **Höhe der Pension** wird unterschieden, ob Kinder vor dem 01.01.1992 oder nach dem 31.12.1991 geboren sind. Hier sind der Bund und Bayern schon weiter und haben die Kinder alle gleichgestellt. In Schleswig-Holstein gibt es die Ankündigung, „wenn der Bund dies regelt, dann wird S-H dies auch in Erwägung ziehen“. Aber noch ist dies leider nicht erfolgt.

Für den **Versorgungsabschlag** wird jedoch **nicht** nach dem Geburtsdatum des Kindes unterschieden. Es zählen alle Kinder gleich und zwar maximal zehn Jahre, wenn das Kind der/dem betreffenden Beamtin/en zugeordnet ist.

Bei Versorgungsanfragen an das DLZ-Personal ist zu beachten, dass regelmäßig diese Zeiten in einer Berechnung des DLZP nicht auftauchen, weil eine Erklärung zur Zuordnung des Kindes dort meistens noch nicht vorliegt. Die Abfrage hierzu erfolgt in der Regel erst bei Eintritt in den Ruhestand.

AUSZUG AUS §16 BEAMTVG SH:

*In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand **das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach den §§ 6, 8 bis 10 und nach § 17 Abs. 2 Satz 1 berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, und Zeiten nach § 60 sowie Zeiten einer der Beamtin oder dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr zurückgelegt hat.***

Harm Thiessen



Fazit:

Auch bei längeren Beurlaubungszeiten wegen Kindererziehung kann man die 45-Jahres-Frist zur Vermeidung des Versorgungsabschlages schaffen. Weitere Voraussetzung ist, dass man bis 65 im Dienst bleibt.

Grundsteuerreform- und wieder alles von vorne?

Die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichtes war, dass ein neues verfassungskonformes Gesetz noch bis Ende 2019 verabschiedet sein musste. Nach langem Gezerre hatten sich Bund - und Länder im letzten Moment auf einen Kompromiss geeinigt: Es gibt ein Bundesgesetz, das aber eine Ausweichklausel für die Länder beinhaltet.

Von dieser Klausel machen nun immer mehr Länder Gebrauch - auch unsere Nachbarn Hamburg und Niedersachsen möchten ein jeweils! eigenes Bewertungsverfahren einführen.

Die Landesregierung- und hier federführend das Finanzministerium- hat frühzeitig dem Bundesmodell den Vorzug gegeben, wohl wissend, dass wir einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf für die Planung brauchen und auch keine Kapazitäten zum Ersinnen und Umsetzen eines eigenen Verfahrens haben.

Das ficht aber CDU und FDP im Lande nicht an.

Nachdem eine ganze Zeit lang Ruhe an dieser Front herrschte, kommt seit gut einem Monat Störfeuer für Finanzministerin Heindold aus den eigenen Koalitionsreihen und auch vom Verband Haus und Grund. Das Bundesmodell sei zu teuer für die Bürger, zu kompliziert für Bürger und Verwaltung und damit zu personalintensiv.

Und auch die Grünen fühlen sich jetzt bemüßigt, ihrer ebenfalls

grünen Finanzministerin das Modell aus Baden-Württemberg anzupreisen. Dort regiert Grün-Schwarz, so dass diese Variante als grünes Gewächs durchgehen durfte.

Aus meiner Sicht ist es ärgerlich, dass jetzt das Fass wieder aufgemacht wird, nachdem es eigentlich schon verschifft war. Die Verwaltung ist mitten in der Planung und wird nun hinterrücks auf dem falschen Fuß erwischt. Wie soll man denn bei dauernd wechselnden Wegen das Ziel eines verfassungskonform rechtzeitigen Grundsteuerbescheides der Kommune vor Ende 2024 erreichen? Diejenigen, die mit Vorschlägen um die Ecke kommen, sollen bitte klar sagen, wer welche Arbeit wann erledigen soll. Programmierkapazitäten sind nicht vorhanden, so dass eine Zusammenarbeit mit anderen gleichgesinnten Ländern dringend geboten ist. Nur, mit wem soll sich Schleswig-Holstein denn absprechen, so lange nicht klar ist, was wir wollen?

Diese Unklarheit ist Gift für unsere Verwaltung und deshalb muss schleunigst eine Entscheidung her!

Harm Thiessen

siehe auch Rechnungshof Seite 17

Streit zwischen Bund und Ländern wegen der TSE

Durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016 wurde § 146a Abgabenordnung (AO) eingeführt. Demnach besteht ab dem 1. Januar 2020 die Pflicht, elektronische Aufzeichnungssysteme durch eine zertifizierte technische Sicherungseinrichtung (TSE) zu schützen.

Wer die Gesetzes- und Erlasslage zum Thema verfolgt hat, kommt aus dem Staunen nicht heraus. So gab es ein BMF-Schreiben vom 06.11.2019, das die Frist zur Einrichtung wegen der auf dem Markt noch nicht zu erwerbenden TSE auf den **30.09.2020** verlängerte. Spätestens mit Ausbruch der Corona-Krise war klar, dass dieser Termin von den meisten Betrieben auch nicht einzuhalten war. Trotz eindringlicher Appelle der Länder an den Bund, sah sich die-



ser nicht in der Lage, die Frist nochmals über den 30.09.2020 hinaus zu verlängern.

So handelte ein Anzahl von Bundesländern in Eigenregie. Schleswig-Holstein verlängerte mit Erlass vom 10.07.2020 die Frist unter gewissen Bedingungen bis zum **31.03.2020**.

Daraufhin reagierte das BMF mit einem ungewöhnlichen Schreiben vom 18.08.2020

„Aus gegebenen Anlass wird auf die Geltung des nachfolgend abgedruckten BMF-Schreibens vom 6. November 2019 - IV A 4 - S 0319/19/10002 :001, DOK 2019/0891800 -(BStBl I. S. 1010) hingewiesen:

(.....)

Aus gegebenen Anlass wird überdies auf die Geltung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung zu § 148 hingewiesen:

„Die Bewilligung von Erleichterungen kann sich nur auf steuerrechtliche Buchführungs-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten erstrecken. § 148 AO lässt eine dauerhafte Befreiung von diesen Pflichten nicht zu. Persönliche Gründe, wie Alter und Krankheit des Steuerpflichtigen, rechtfertigen regelmäßig keine Erleichterungen (BFH-Urteil vom 14. 7. 1954, II 63/53 U, BStBl III S. 253). Eine Bewilligung soll nur ausgesprochen werden, wenn der Steuerpflichtige sie beantragt.“

Die im BMF-Schreiben vom 6. November 2019 genannte Frist erlaubt eine Nichtbeanstandung längstens bis zum 30. September 2020. Das BMF-Schreiben tritt nicht am 30. September 2020 außer Kraft, sondern ist weiterhin gültig und damit zu beachten.

Der Anwendungserlass zur Abgabenordnung zu § 148 ist eine fachliche Weisung im Sinne des § 21a Absatz 1 FVG und stellt u. a. klar, dass eine Bewilligung von Erleichterungen im Regelfall nur auf Antrag ausgesprochen werden darf.

Von den oben genannten fachlichen Weisungen abweichende Erlasse bedürfen der Abstimmung nach § 21a Absatz 1 FVG zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der Länder.“

Starker Tobak und wohl einzigartig in der Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern: Das BMF liest den von der Bundeslinie abweichenden Ländern die Leviten!

Das hat aber Schleswig-Holstein nicht weiter gestört, denn mit FM-Erlass vom 10.09.2020 regelt es u.a. auch Folgendes:

„(...)

Diese Fristvorgabe erfolgte auch in der Erwartung, dass bis zum 30. Juli 2020 ein BMF-Schreiben vorliegt, dass den Umgang mit diesen und vergleichbaren Anträgen regelt.

Es hat sich gezeigt, dass das BMF weder eine allgemeine Fristverlängerung für den Einsatz einer TSE über den 30. September 2020 hinaus noch eine konkrete Regelung zum Umgang mit darüber zeitlich hinausgehenden Anträgen für erforderlich hält.

Schleswig-Holstein hat vor diesem Hintergrund mit Erlass vom 10. Juli 2020 (Az. VI 328 - S 0319 - 006) Voraussetzungen für Erleichterungen im Hinblick auf die Pflicht zum fristgerechten Einsatz einer TSE gemäß § 146a Abs. 1 AO geregelt. Demgemäß wird es unter den dort konkret benannten Voraussetzungen aus Billigkeitsgründen gem. § 148 AO nicht beanstandet, wenn ein elektronisches Aufzeichnungssystem längstens bis zum 31. März 2021 nicht über eine TSE verfügt. Soweit die antragstellenden Betriebe eben diese Voraussetzungen erfüllen, können sie auf den Erlass verwiesen werden.

(.....)“

Schleswig-Holstein ist nicht alleine, auch andere Länder folgen dem BMF in dieser Frage nicht (mehr).

Man darf gespannt sein, ob und wie das BMF auf diese „Unbotmäßigkeit“ reagieren wird.

Harm Thiessen





dbb
beamtenbund
und tarifunion
schleswig - holstein

Einkommensrunde 2020:

Die Arbeitgeber können unsere Argumente nicht ignorieren

29.09.2020

In der laufenden Einkommensrunde für Bund und Kommunen sind bereits zwei Verhandlungsrunden ohne Ergebnis verstrichen. Die Arbeitgeber haben für Mitte Oktober ein Angebot angekündigt. Mit Blick auf die bisherige blockadeorientierte Verhandlungsführung der Arbeitgeber ist kein Durchbruch zu erwarten. Wir nutzen die Zeit bis zur Fortsetzung der Verhandlungen am 22. Oktober, unsere Argumente zu verdeutlichen. Dabei berücksichtigen wir die aktuelle Lage. Die Signale unserer Mitgliederbasis sind und bleiben eindeutig:

- **Eine Nullrunde darf es nicht geben!** Diese Folge des von den Arbeitgebern verneinten Spielraums wird der Bedeutung und der Leistung des öffentlichen Dienstes nicht gerecht. Außerdem werden dann die Probleme bei der Gewinnung und Bindung von Personal weiter verschärft. Die Beschäftigten haben angemessene Verbesserungen verdient!
- **Eine überlange Laufzeit darf es nicht geben!** Die Arbeitgeber wollen die aktuellen negativen Wirtschaftsdaten ausnutzen und für Jahre spürbare Einkommenszuwächse verhindern. Die Beschäftigten dürfen nicht erneut von der Einkommensentwicklung abgekoppelt werden, wenn es in der Wirtschaft wieder aufwärts geht.
- **Eine Selektion darf es nicht geben!** Nur den nach Ansicht der Arbeitgeber wenigen Beschäftigten einen Bonus zukommen zu lassen, die besonderen Belastungen ausgesetzt sind, wird der Gemeinschaftsleistung des öffentlichen Dienstes nicht gerecht. Alle Beschäftigten haben sich als verantwortungsbewusst, flexibel und unverzichtbar erwiesen.
- **Rückgruppierungen darf es nicht geben!** Die von den Arbeitgebern angestrebte Neudefinition des „Arbeitsvorganges“, der für die Feststellung der Eingruppierung maßgeblich ist, würde nicht nur viele Höhergruppierungen verhindern, sondern auch bestehende Eingruppierungen gefährden. Die Beschäftigten brauchen Rechtssicherheit und Perspektiven für ihre Eingruppierung.
- **Eine Blockade von Gerechtigkeit und Attraktivität darf es nicht geben!** Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Arbeitgeber jegliche Verbesserungen der Arbeitsbedingungen ablehnen oder bestenfalls von einer Gegenfinanzierung durch die Beschäftigten abhängig machen. Die Beschäftigten brauchen auch bei Arbeitszeit und Zusatzleistungen zeitgemäße und attraktive Bedingungen.

Einem Ergebnis wird auch eine wichtige Signalwirkung für die Einkommensrunde der Länder im Jahr 2020 zukommen. Es geht um viel!

dbb Info – Dienst

Was war, was kommt, was bleibt...?

Der Mensch ist zum Mond geflogen und erforscht das Universum, schickt Roboter zum Mars um dort nach Leben zu suchen. Wir spalten Atome und bauen die tollsten Maschinen. Die globale Vernetzung ermöglicht es uns in wenigen Augenblicken mit anderen Menschen rund um den Globus zu kommunizieren oder in Sekundenschnelle Nachrichten zu verbreiten. Wir sind in der Lage innerhalb kurzer Zeit fast jeden Winkel der Welt zu erreichen.



Alexandra_Koch auf Pixabay

Doch so fortschrittlich und ausgereift das alles auch sein mag, so empfindlich ist es auch. Die letzten Monate haben eindrucksvoll gezeigt, dass trotz aller Technisierung etwas, das so klein ist, dass man es nur unter dem Mikroskop erkennen kann, dennoch in der Lage ist, unser gewohntes und vielfach als selbstverständlich wahrgenommenes Leben völlig auf den Kopf zu stellen und uns zum Umdenken zwingen kann. Dabei geht die Mobilität des Menschen, die wir alle schätzen – wer reist nicht mal gerne, Hand in Hand mit der Mobilität unschöner Begleitumstände, wie Bakterien oder eben Viren, die ohne unsere Mobilität nicht ohne weiteres in der Lage wären, sich über die ganze Welt zu verbreiten.

Die Geschwindigkeit und die Wucht mit der sich das Corona-Virus weltweit ausgebreitet hat, haben sicher dazu beigetragen, dass Veränderungen und Umdenkprozesse im gesellschaftlichen und beruflichen Leben schneller und spürbarer eingesetzt haben, als dies ohne eine Pandemie der Fall gewesen wäre.

Ich hätte vor einem Jahr nicht gedacht, dass zur Verlangsamung der Ausbreitung eines Virus über Wochen hinweg Geschäfte, Res-

taurants, Bars, Schulen, Kindergärten, Behörden, Theater und Kinos komplett geschlossen oder nur auf das Nötigste beschränkt werden. Es erschien mir unvorstellbar, dass quasi von heute auf morgen Millionen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ihrer Arbeit von zuhause aus nachgehen würden



Amrita auf Pixabay

Hat die Corona-Pandemie womöglich auch in der Steuerverwaltung zu Veränderungsprozessen beigetragen oder diese zumindest mit angestoßen?

Die Möglichkeit der Wohnraumarbeit beziehungsweise des mobilen Arbeitens war plötzlich quer über die Arbeitsbereiche hinweg sehr vielen Kolleginnen und Kollegen möglich und wurde nach meiner Wahrnehmung auch weitgehend gerne und gut angenommen. Ich bin jedenfalls gespannt, ob diese Möglichkeit der Arbeitszeitgestaltung und der eigenen Organisation auch in der Zeit nach der Pandemie immer größeren Zuspruch findet. Natürlich sind persönliche Kontakte und der regelmäßige Austausch im persönlichen Gespräch unerlässlich wichtig für das Funktionieren einer Dienststelle. Trotzdem betrachte ich die Möglichkeit, seine Arbeit zum Teil zuhause zu erledigen und sehe darin eine große Chance, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch ohne die besonderen Rahmenbedingungen einer Pandemie oder eines Lockdown zu fördern. Und vielleicht ermöglicht ein Arbeitszeitmodell unter Einbeziehung der Möglichkeit zur Wohnraumarbeit dem einen oder der anderen Teilzeitbeschäftigten eine Erhöhung des eigenen Zeitan-

teils durch Zeitersparnis zum Beispiel durch die wegfallende Zeit für den Arbeitsweg.

Selbstverständlich darf dabei die Funktionsfähigkeit der Dienststelle nicht gefährdet werden.

Einen weiteren interessanten Aspekt für die persönliche Arbeitszeitplanung bildet sicher auch die neue Vereinbarung nach § 59 des Mitbestimmungsgesetzes, die eine Ausweitung des täglichen Arbeitszeitrahmens zulässt. In Pandemiezeiten sicher eine not-



wendige Maßnahme zur Vermeidung persönlicher Begegnungen in der Dienststelle und damit ein Beitrag zum Infektionsschutz, aber auch außerhalb dieser besonderen Gegebenheiten sicher ein probates Mittel für manche/n Beschäftigte/n, das eigene Arbeitszeitmanagement optimaler zu gestalten. Ein optimiertes Zeitmanagement mag sicherlich auch einen Beitrag zur persönlichen Arbeitszufriedenheit und damit zur Gesunderhaltung sein. Auch in dieser Entwicklung sehe ich eine Möglichkeit zur Optimierung der allgemeinen Arbeitsbedingungen.

Auch hier gilt selbstverständlich, dass bei allem Verständnis für die Bedürfnisse der/des Einzelnen die Funktionsfähigkeit der Dienststellen stets gewahrt sein muss, um unserem gesetzlichen Auftrag nachzukommen.

Telefon- und Videokonferenzen waren vor dem Lockdown in der Steuerverwaltung wohl eher ein selten gewähltes Mittel der Kommunikation. Die vergangenen Monate haben aber gezeigt, dass sie sich zum Informationsaustausch doch gut nutzen lassen und dass auch die Technik weitgehend „mitgespielt“ hat. Also warum

nicht auch zukünftig diese Möglichkeit nutzen. Natürlich – und ich weiß, dass ich mich wiederhole – ersetzen Telefon- und Videokonferenzen nicht das persönliche Gespräch. Die eine oder andere Besprechung auch zukünftig unter Nutzung dieser Medien durchzuführen, kann neben der einen oder anderen Stunde Arbeitszeit sicher auch manche Dienstreise ersetzen und damit auch einen kleinen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Bei allen Einschränkungen und Belastungen, die die Zeit der Pandemie mit sich bringt und so sehr wir uns auch nachvollziehbar



die gewohnte Normalität und den unbeschwerten Alltag zurückwünschen, können aus den in der Krise notwendigen Maßnahmen auch Lehren für die Zukunft entstehen und an der einen oder anderen Stelle dazu führen, etwas anzupassen oder zu verändern.

Ich jedenfalls werde versuchen, die unter dem Einfluss der Corona-Pandemie gewonnenen Erkenntnisse auch positiv zu nutzen und in meinen persönlichen Alltag einzupflegen.

Ich wünsche allen Kolleginnen und Kollegen weiterhin viel Optimismus und die nötige professionelle Gelassenheit.

Bleiben Sie gesund und zuversichtlich!

Christian Bohmann



Landesrechnungshof zu KoPers

KoPers: Noch immer eine Zwischenbilanz

Sie sollte reorganisiert, zentralisiert und modernisiert werden: die Personalverwaltung des Landes Schleswig-Holstein. Seit 2009 arbeitet die Landesregierung an diesem Projekt namens KoPers, das 26,5 Mio. € kosten sollte und doch schon über 80 Mio. € gekostet hat.

Erfolgreich war der Wechsel der IT, um die Bezüge der rund 100.000 Bediensteten und Versorgungsempfänger des Landes auszuzahlen.

Ob das eigentliche Ziel einer digitalen und modernisierten Personalverwaltung erreicht wird, bleibt abzuwarten. Derzeit finden im Bildungsministerium und im Landespolizeiamt sogenannte Pilotverfahren statt, um zu testen, was KoPers tatsächlich leisten kann.

Schon jetzt wird deutlich, dass es Schwierigkeiten gibt: Für das Be-

werbungsmanagement von Lehrkräften beispielsweise, immerhin rund 50% aller Landesbeschäftigten, ist KoPers nicht geeignet. Das Ersatzverfahren hierfür kostet 1,45 Mio. € zusätzlich.

Ob die Zentralisierung von Reisekostenberechnungen und den vielen weiteren Arbeitsprozessen funktionieren wird, ist noch offen.

Die wirtschaftliche Bilanz von KoPers ist unwiederbringlich negativ. Mit 151 Mio. € bis 2024 beträgt die Kostensteigerung 470 %.

Bleibt zu hoffen, dass die weitere Zentralisierung und Bündelung von Verwaltungsaufgaben erfolgreich verläuft - hierzu muss die Landesregierung berichten.

Weitere Details zum Bericht des Rechnungshofes sind wegen des Umfangs hier nicht aufgeführt sondern können auf unserer Homepage nachgelesen werden www.dstg-sh.de

Kopers - ein Personalverwaltungsprogramm im Aufbau

Von Anfang (seit 2009) an begleite ich das Projekt Kopers; zunächst als Mitglied des HPR und inzwischen, da ich in Pension bin, für den DBB Schleswig-Holstein. Ich gehöre damit zu den "Gründungsmitgliedern" und bin als Einzige noch dabei. Inzwischen liegt der letzte Bericht des Landesrechnungshof vor und der ist niederschmetternd. Erstens sind die Kosten des Projekts explodiert und zweitens der Nutzen und das Erreichte werden mehr als kritisch beäugt. Als es losging in 2009, waren alle noch voller Elan, doch kritische Stimmen gab es damals schon. Bis die Besoldung endlich klappte, ist viel zu viel Zeit vergangen und leider mussten einige der Empfänger der Gehälter feststellen, dass sie gar kein Gehalt bzw. ein falsches Gehalt erhielten. Man hatte den Eindruck, dass alle Beteiligten erst lernen mussten, was zu tun war. Die Mitarbeiter/innen des DLZP waren besonders gefordert, da sie doppelte Arbeit leisten mussten.

Übrigens sind die großen Personaleinsparungen bis heute nicht erfolgt. Nachdem die Besoldung nun eingeführt war, kamen die anderen Module an die Reihe. Auch hier muss man kritische Fra-

gen stellen, denn z.B. bei den Lehrern klappt das Bewerbungsverfahren gar nicht; es ist vielleicht sogar ungeeignet. Bei Polizei und Finanzämtern kann auch keiner die Frage beantworten, wie viele sich wegen des neuen Verfahrens nun nicht beworben haben und sind es wirklich die Bewerber/innen, die wir speziell für unsere Verwaltung haben wollen? Dann der Kompetenzverlust vor Ort in den Geschäftsstellen; eine Dezentralisierung war nie gewünscht. Die Zentralisierung im DLZP soll es sein. Bis heute sind wir davon weit entfernt und ich bezweifle, wenn ich z.B. an die Dienstreisen denke, ob es wirklich schneller gehen wird. Unsere regelmäßigen Treffen, bei denen Berichte über den Stand des Projektes erteilt werden sollen, werden auch immer seltener, weil es wohl nichts zu berichten gibt.

Liebe Grüße

Lydia Jäger

Landesrechnungshof zu den Bewertungsstellen

**BEWERTUNGSSTELLEN DER FINANZÄMTER:
FÜR DIE GRUNDSTEUERREFORM NICHT GERÜSTET**
Die Bewertungsstellen sind für die Feststellung von Einheitswerten und die Festsetzung von Grundsteuermessbeträgen zuständig. Darüber hinaus führen sie Bedarfsbewertungen für die Festsetzung der Erbschaft- und Schenkungssteuer und der Grunderwerbsteuer durch.

Schon jetzt ist die Arbeitslage in den Bewertungsstellen kritisch; Arbeitsrückstände müssen abgebaut werden.

Durch die Grundsteuerreform kommen auf die Bewertungsstellen zusätzliche Aufgaben zu. Hierfür sind sie weder personell noch technisch ausreichend gerüstet. Das Finanzministerium muss dringend konkrete Konzepte vorlegen, damit die Bewertungsstellen ihre Arbeit bewältigen können.

Weitere Details zum Bericht des Rechnungshofes sind wegen des Umfangs hier nicht aufgeführt, sondern können auf unserer Homepage nachgelesen werden www.dstg-sh.de

Senioren: Bitte melden Sie sich!

Auf dem letzten Landesgewerkschaftstag wurde ich zur Vertreterin der Kolleginnen und Kollegen im Ruhestand gewählt.

Voller Elan ging ich die Aufgabe an und organisierte ein erstes Kennenlernetreffen. Es sollte in Nortorf stattfinden. Die Einladungen an die Vorsitzende der Bundesseniorenvertretung Anke Schwitzer und unseren Landesvorsitzenden Harm Thiessen waren ausgesprochen und beide Zusagen lagen vor.

Dann kam Corona. Alle Veranstaltungen mussten abgesagt werden. Weder auf Landesebene noch auf Bundesebene tat sich etwas; ich war zur Untätigkeit verdammt.

Langsam gibt es nun Möglichkeiten, unter den strengen Hygienebestimmungen wieder vorsichtig zu starten. So werde ich vom 15.9. bis zum 17.9.2020 an einem Seminar zum Thema Pflege teilnehmen und auch der Bundeskongress der Länderseniorenvertreter/innen soll im Oktober stattfinden.

Ich habe mit der Inhaberin vom „Alten Landkrug“ in Nortorf gesprochen: Sie hat mir versichert, dass ein Kaffeetrinken unter Corona-Auflagen stattfinden kann.



Nun möchte ich gerne von Ihnen wissen, ob Sie überhaupt Interesse daran haben, wenn ich einen zweiten Anlauf starte. Ich brauche Ihre Rückmeldung für die Organisation. Es wäre also nett, wenn Sie sich kurzfristig mit der Geschäftsstelle in Verbindung setzen, um mitzuteilen, ob Sie zu einem gemütlichen Beisammensein kommen würden. Über Vorschläge Ihrerseits würde ich mich ebenfalls freuen.

Liebe Grüße, Ihre *Lydia Jäger*

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

SH  Schleswig-Holstein
Finanzministerium

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Amt für Informationstechnik

Amt für Bundesbau

Landeskasse Schleswig-Holstein

Dienstleistungszentrum Personal

Finanzämter des Landes Schleswig-Holstein

Bildungszentrum der Steuerverwaltung

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
des Finanzministeriums

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: VI 122 - P 1101 - 37425/2020
Meine Nachricht vom:

Anna Bahr-Vollrath
Anna.Bahr-Vollrath@fimi.landsh.de
Telefon: +49 431 988-3975
Telefax: +49-431-988-6-163975

Nachrichtlich:

Personalrat des Finanzministeriums
Gleichstellungsbeauftragte beim FM
Hauptpersonalrat beim FM
Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten
Menschen

– nur per Mail –

11.08.2020

Vereinbarung nach § 59 Mitbestimmungsgesetz über die Grundsätze der variablen Arbeitszeit (GvA)

Hier: Verfahrensregelungen zur Erweiterung des Arbeitszeitrahmens aus persönlichen Gründen

Nach der zum 1. Juli 2020 in Kraft getretenen Neufassung der Vereinbarung nach § 59 Mitbestimmungsgesetz über die Grundsätze der variablen Arbeitszeit kann der in der dortigen Nr. 7 festgelegte Arbeitszeitrahmen von 6.30 bis 19.30 Uhr aus dienstlichen und persönlichen Gründen (insbesondere zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf) überschritten werden. Hierzu hat die Personalreferentenkonferenz (PRK) gemeinsame Eckpunkte beschlossen, um eine möglichst landeseinheitliche Handhabung zu ermöglichen.

- 2 -

Die PRK hat sich dahingehend verständigt, für einen Zeitraum bis zum 30.06.2021 Einzelfälle auf Antrag unter den folgenden Rahmenbedingungen zu genehmigen:

- Der tägliche Arbeitszeitrahmen soll nicht über den Rahmen von **6.00 bis 21.00 Uhr** hinausgehen.
- Dies gilt montags bis freitags, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen.
- Die Anträge sind auf dem Dienstweg einzureichen.
- Die persönlichen Gründe sind anzugeben.
- Die gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen insbesondere bezüglich der täglichen Höchstgrenzen sowie Ruhezeiten sind von den Beschäftigten und Vorgesetzten einzuhalten (§§ 3 und 5 des Arbeitszeitgesetzes sowie §§ 6 und 7 AZVO).
- Die Genehmigungen sind **bis zum 30.06.2021 zu befristen**.
- Im ersten Quartal 2021 wird die PRK eine Auswertung der Anträge vornehmen und über das weitere Verfahren beraten.
- Eine Ausdehnung des Arbeitszeitrahmens aus dienstlich-(organisatorisch)en Gründen bleibt hiervon unberührt.

Für den Geschäftsbereich des Finanzministeriums wird für die Erweiterung des Arbeitszeitrahmens aus persönlichen Gründen folgendes Verfahren festgelegt:

- Es ist das beigefügte Antragsformular „Antrag auf Ausweitung des Arbeitszeitrahmens aus persönlichen Gründen“ zu nutzen.
- Anträge sind über den Vorgesetzten bei der zuständigen Personalsachbearbeitung einzureichen.
- Die persönlichen Gründe sind zu erläutern. Neben einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf kommen auch andere persönliche Gründe (wie z.B. der individuelle Biorhythmus) in Betracht.
- Die Entscheidung, ob der Antrag im vollen Rahmen oder mit Einschränkungen genehmigt wird oder ggf. abgelehnt werden muss, trifft die jeweilige Dienststelle unter Abwägung mit den dienstlichen Interessen. Organisatorische Rahmenbedingungen (wie z.B. Zutrittszeiten zur Dienststelle) sind nicht pauschal als Versagungsgrund heranzuziehen, sondern es ist ggf. zu prüfen, ob die Tätigkeiten eventuell auch im Wege des mobilen Arbeitens verrichtet werden könnten.

Die Regelungen gelten befristet bis zum 30.06.2021.

gez. Brigitte Preuk

An die zuständige Personalsachbearbeitung

der Dienststelle

über

(Unmittelbare/r Vorgesetzte/r)

Antrag auf Ausweitung des Arbeitszeitrahmens aus persönlichen Gründen

Angaben der Antragstellerin/des Antragstellers:

Name, Vorname: _____

Kenn-Nr. bzw. Lfz., Tel. _____

Nach § 59 MBG Schl.-H. über die Grundsätze der variablen Arbeitszeit kann die tägliche Arbeitszeit montags bis freitags grundsätzlich von 6.30 bis 19.30 Uhr geleistet werden. Aus persönlichen Gründen (insbesondere zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf) kann dieser Zeitrahmen überschritten werden.

Hiermit stelle ich den Antrag auf folgende Ausweitung des Arbeitszeitrahmens aus persönlichen Gründen von Montag bis Freitag (mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen):

- 6.00 Uhr bis 19.30 Uhr**
- 6.30 Uhr bis 21.00 Uhr**
- 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr**

mit Wirkung ab bis zum 30.06.2021.

Mir ist bekannt, dass die gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen insbesondere bezüglich der täglichen Höchstgrenzen sowie Ruhezeiten von den Beschäftigten und Vorgesetzten einzuhalten sind (§§ 3 und 5 des Arbeitszeitgesetzes sowie §§ 6 und 7 AZVO)

Begründung:

Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Erläuterung: _____

Betreuung von Pflegebedürftigen

Erläuterung: _____

Biorhythmus

Erläuterung: _____

Sonstiges: _____

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Stellungnahme der/des unmittelbare/n Vorgesetzten:

Es bestehen keine Bedenken den Arbeitszeitrahmen – wie beantragt – auszuweiten.

Es bestehen Bedenken, weil _____

Anwärterbegrüßung in 2020

Aufgrund der Corona-Pandemie ist es uns in diesem Jahr leider nicht mehr möglich, eine Anwärterbegrüßung im BiZ für die neuen Anwärter/-innen zu veranstalten. Die Anwärterbegrüßungen werden aber auf jeden Fall nachgeholt. Wann und in welcher Form können wir allerdings noch nicht voraussagen.

Daher haben wir uns entschieden, in diesem Jahr wieder Begrüßungspakete für die Anwärterinnen und Anwärter zu packen und möchten die Ortsverbände bitten, diese zu überreichen. Die Pakete werden in den nächsten Wochen per Kurier an die Ortsverbände geschickt, damit die Anwärterinnen und Anwärter an ihren ersten Tagen im Amt versorgt sind.

Wahl der Haupt-Jugend- und Ausbildungsvertretung / Wahl der Jugend- und Ausbildungsvertretung

Am 08.12.2020 findet die Wahl zur Haupt-Jugend- und Ausbildungsvertretung (HJAV) sowie zur Jugend- und Ausbildungsvertretung auf Ebene der örtliche Personalvertretungen statt. Als Landesjugendleitung werden wir wieder einen Wahlvorschlag an den Wahlausschuss für die HJAV senden. Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten in Ausbildung bis zu einem Alter von 25 Jahren*. Interessierte zur HJAV-Wahl können sich gerne bei der Landesjugendleitung, ihrem Ortsverband melden. Der fertige Wahlvorschlag wird - wie bei den vorherigen Wahlen - in Plakatform präsentiert und an die Ortsverbände gesendet.

Für die Wahl der örtlichen Jugend- und Ausbildungsvertretung sind die örtlichen Personalvertretungen verantwortlich. Solltet Ihr Interesse an einer Tätigkeit in Jugend- und Ausbildungsvertretung und an der Personalratsarbeit haben, meldet euch am besten beim DSTG-Ortsverband und /oder der/dem Personalratsvorsitzenden.

* zu den Altersvoraussetzungen ist eine Änderung des MBG in Arbeit, es ist noch nicht klar, ob diese Gesetzesänderung schon zu den anstehenden Wahlen greifen wird

Landesjugendausschuss

Nicht mal 24 Stunden nach der HJAV-Wahl, am 09.12.2020 findet unser diesjähriger Landesjugendausschuss in den Räumen der BBBank statt. Eine Einladung sowie Tagesordnung wird den Ortsjugendsprechern/-innen in den nächsten Tagen per E-Mail zugeleitet.

Christoph Harms

Save the date
**09.12.
2020**

An die Mitglieder
des Landeshauptvorstandes
per E-Mail



Dienstag, 22. September 2020

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

zu der Sitzung des Landeshauptvorstandes am

**Mittwoch, 04. November 2020 um 9:30 Uhr
im Hotel „Alter Landkrug“
Große Mühlenstr. 13, 24589 Nortorf**

laden wir Euch herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Bericht der Landesleitung
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Aussprache und Entlastung der Landesleitung
7. Reisekostenordnung
8. HJAV-Wahl
9. Sonstiges (u.a. Diskussion über Erfahrungen mit mobiler Arbeit/Heimarbeit)

Ministerin Frau Heinold , Abteilungsleiter Herr Ramm und dbb-Landesbundvorsitzender Kai Tellkamp haben ihr Kommen zugesagt. Für die Gelegenheit zu uns zu sprechen und Fragen zu beantworten, werden wir an passender Stelle die Tagesordnung unterbrechen.

Coronabedingt können in diesem Jahr **aus jedem Ortsverband höchstens zwei Mitglieder an der Sitzung teilnehmen**. Ein Hygienekonzept der Tagungsstätte wird den Teilnehmenden zugesandt werden. Änderungen -auch hinsichtlich der Teilnehmeranzahl- aufgrund der jeweils aktuellen Corona-Lage behalten wir uns vor.

Bitte meldet Euch per E-Mail bis zum 16.10.2020 bei Sabine in der Geschäftsstelle an.

Mit der Anmeldung gilt die Zustimmung als erteilt, dass persönliche Fotoaufnahmen erstellt und für unsere Medien genutzt werden dürfen.

Mit freundlichen Grüßen



Harm Thiessen
Landesvorsitzender

Datenaustausch erforderlich!

Wir weisen gerne darauf hin, obwohl es vielleicht inzwischen den meisten Mitgliedern bekannt ist: Unsere Landesgeschäftsstelle benötigt die persönlichen und dienstlichen Daten der Mitglieder und ist auf Mithilfe angewiesen!

Eine aktuelle postalische Adresse ist zumindest bei denjenigen Mitgliedern von Bedeutung, die die DSTG-Publikationen auf dem Postwege erhalten.

Die DSTG Schleswig-Holstein hat jedoch nicht, wie vielfach angenommen wird, Zugriff auf die den Dienststellen bekannten persönlichen und dienstlichen Daten. Wir sind in vollem Umfang abhängig von den Informationen durch die Mitglieder.

Wir bitten Sie um Mitteilung, wenn sich in ihrem persönlichen oder dienstlichen Bereich etwas ändert, was relevant für unsere Mitgliedsdatei sein kann.

Dazu gehört insbesondere

- Versetzung an eine andere Dienststelle
- Versetzung in den Ruhestand
- Beginn der Altersteilzeit
- Beginn und Ende der Elternzeit
- Beginn und Ende einer Beurlaubung ohne Bezüge
- Beginn, Ende und Veränderungen bei Teilzeitbeschäftigung
- Änderung der Privatadresse (bei Beurlaubten und Ruheständlern)

Bitte teilen Sie Ihre Veränderungen zeitnah Ihrem OV-Vorstand oder auch unmittelbar der Landesgeschäftsstelle (dstg-schleswig-holstein@t-online.de) mit.

*Wir sind auf Ihre Mitarbeit angewiesen.
Vielen Dank!*

Deutsche Steuergewerkschaft
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Walkerdamm 17
24103 Kiel

Beitrittserklärung

(BITTE DEUTLICH IN DRUCKBUCHSTABEN AUSFÜLLEN)



Ortsverband: _____ Frau Herr

Name: _____ Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Beamter/in Tarifbeschäftigte/r Finanzamt: _____ Personalnummer: _____

Privatanschrift: _____

Beginn der Mitgliedschaft: _____ Bei Anwärtern, voraussichtliches Ausbildungsende: _____
Datum Datum

Ich erkläre hiermit meinen Beitritt zur Deutschen Steuer-Gewerkschaft Landesverband Schleswig-Holstein e.V., erkenne die Satzung an und bin damit einverstanden, dass mein Beitrag in der von der Gewerkschaft beschlossenen Form und Höhe monatlich von meinen Dienstbezügen einbehalten wird.

Die Datenschutzinformation der Deutschen Steuer-Gewerkschaft Landesverband Schleswig-Holstein e.V. habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Geworben von: _____ Anschrift: (optional) _____

Datenschutzinformation nach Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO

1. Verantwortliche Person/en und Datenschutzbeauftragter

Für die Einhaltung des Datenschutzes im Rahmen der nachfolgend beschriebenen Verarbeitung personenbezogener Daten durch den DSTG Landesverband Schleswig-Holstein e.V. ist der Landesvorsitzende Herr Harm Thiessen verantwortlich. Er ist erreichbar unter: 24103 Kiel, Walkerdamm 17, Telefon: 0431-67 23 93, eMail: dstg-schleswig-holstein@t-online.de.

Zum Datenschutzbeauftragten ist Peter Wolff-Maurer bestellt worden. Er ist erreichbar unter: 24103 Kiel, Walkerdamm 17, Telefon: 0431-67 23 93, eMail: dstg-schleswig-holstein@t-online.de.

2. Inhalt, Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Zur satzungsgemäßen Durchführung der Mitgliedschaft erfasst der DSTG Landesverband Schleswig-Holstein e.V. nach Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO von jedem Mitglied die auf dem Aufnahme-Antrag erhobenen Daten und verarbeitet diese personenbezogenen Daten in dem gewerkschaftseigenen EDV-System. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

3. Übermittlung der Daten an Dachverbände

Der DSTG Landesverband Schleswig-Holstein e.V. ist Mitglied der Deutschen Steuer-Gewerkschaft sowie des dbb beamtenbund und tarifunion. Neu eingetretene Mitglieder werden mit Vor- und Nachnamen diesen Dachverbänden mitgeteilt. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorsitzende und Funktionsträger) werden zusätzlich die Bezeichnung ihrer gewerkschaftlichen Funktion und ihre Kontaktdaten mitgeteilt.

4. Veröffentlichung von Mitgliedsdaten und gewerkschaftsinterne Weitergabe

Die DSTG Landesverband Schleswig-Holstein e.V. macht Ereignisse der gewerkschaftlichen Arbeit, insbesondere Veranstaltungen, Ehrungen und Feierlichkeiten an den schwarzen Brettern der Gewerkschaft in den Dienststellen der Finanzämter in Schleswig-Holstein, dem AIT, dem Bildungszentrum der Steuerverwaltung und dem Schleswig-Holsteinischen Finanzministerium sowie in den Mitgliedszeitschriften „DSTG MAGAZIN“ und „DSTG Direkt“, auf der Webseite www.dstg-sh.de, auf der Face-

bookseite der Gewerkschaft und in weiteren elektronischen Medien (z. B. Twitter, Instagram, YouTube) bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten, insbesondere der volle Name, veröffentlicht werden. Mitgliederverzeichnisse werden, auch auszugsweise, nur an Vorsitzende und sonstige Funktionsträger ausgehändigt, deren besondere Funktion die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein entsprechender Funktionsträger geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der DSTG Landesverband Schleswig-Holstein e.V. die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die dann übermittelten Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

5. Dauer der Speicherung

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden nicht länger benötigte personenbezogene Daten des Mitglieds, vorbehaltlich gesetzlicher Aufbewahrungspflichten, gelöscht. Ist die Aufbewahrung der personenbezogenen Daten des ehemaligen Mitglieds gesetzlich vorgeschrieben, tritt an die Stelle der Löschung eine Sperre.

6. Rechte des Mitglieds

Das Mitglied hat gegenüber der/dem Verantwortlichen jederzeit das Recht,

- Auskunft** über die gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen (Art. 15 DSGVO),
- die unverzügliche **Berichtigung** unrichtig gespeicherter personenbezogener Daten zu verlangen (Art.16 DSGVO)
- und die unverzügliche **Löschung** von nicht mehr benötigten persönlichen Daten zu verlangen bzw. die **Sperrung** zu verlangen, wenn gesetzliche Aufbewahrungspflichten eine Löschung verhindern (Art. 17 DSGVO).

Das einzelne Mitglied kann gegenüber der DSTG Landesverband Schleswig-Holstein e.V. einer Veröffentlichung seiner Daten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage der DSTG Landesverband Schleswig-Holstein e.V. entfernt. Der DSTG Landesverband Schleswig-Holstein e.V. benachrichtigt die oben genannten Dachverbände von dem Widerspruch des Mitglieds.



Deutsche Steuer-Gewerkschaft Schleswig-Holstein

- Wirksame Interessenvertretung
- Rechtsschutz
- Weiterbildung

[Jetzt Mitglied werden!](#)

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG) ist die **Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung**. Sie vertritt Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte in den deutschen Finanzbehörden.

Neuer Auftritt – alte Adresse

Die Mitglieder der Landesleitung haben sich in den letzten Monaten mit unserem neuen Internetauftritt beschäftigt und nun ist die neue Homepage online.

Das Design ist aufgefrischt, der Datenschutz auf dem neuesten Stand und wir sind bemüht, immer aktuell zu sein. Der „Mitgliederbereich“ ist in diesem Zusammenhang zunächst entfallen, an einem neuen Konzept hierfür wird gearbeitet. Die Seite ist nicht bis ins Detail fertig, aber wir arbeiten weiter daran.

Wir haben einen neuen Bereich für Termine eingerichtet. Schickt uns gern eure Ortsverbandstermine, die Ihr veröffentlicht sehen wollt.

Schaut also vorbei und gebt uns Anregungen, Kritik und Lob wird natürlich auch gern angenommen.

Impressum

HERAUSGEBER: Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG)
Landesverband Schleswig-Holstein
Walkerdamm 17, 24103 Kiel
Telefon: 0431 - 67 23 93,
Fax: 0431 - 67 63 36
dstg-schleswig-holstein@t-online.de
www.dstg-sh.de

V.I.S.D.P.: Harm Thiessen, Landesvorsitzender

REDAKTIONSSCHLUSS: jeweils 20. des Vormonats

GESAMTHERSTELLUNG: SCHOTTdruck, Kiel

AUFLAGE: 3.500

Die DSTG-Direkt erscheint 5xjährlich. Der Bezugspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Nachdruck unter Quellenangabe und Übersendung eines Belegexemplares ist gestattet. Gezeichnete Beiträge stellen die Meinung der Verfasserin/des Verfassers dar, die mit der Meinung der DSTG nicht übereinstimmen muss.

After-Work-BBQ in Pinneberg



Auch in diesem Jahr und trotz der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie fand am 27.08.2020 das nun schon traditionelle After-Work-BBQ des Ortsverbandes Pinneberg statt.

Wie im letzten Jahr haben wir als Location das Vereinsheim des SUS Waldenau nutzen und dort bei gutem Wetter unser BBQ ausrichten können.

In diesem Jahr wurde das BBQ von unserem neuen Ortsjugendsprecher Niklas Nagel organisiert und er hat auch als Grillmeister für das leibliche Wohl der Teilnehmer gesorgt.

Trotz der derzeit schwierigen Situation haben sich 9 Personen zu einem schönen Abend bei Grillgut und dem ein oder anderem Getränk eingefunden, um das schöne Wetter und den Austausch mit den Kolleginnen zu genießen.

Hierbei waren unter anderem die Verteilung der Nachwuchskräfte, die Besoldungsstrukturreform und allgemein die Situation in den Finanzämtern Themen, über die sich ausgetauscht und diskutiert wurden.

Natürlich kam aber trotz aller Diskussion über aktuelle Themen in der Steuerverwaltung der Spaß und das gemütliche Beisammensein nicht zu kurz.

Wobei wir natürlich verantwortungsvoll auf die Einhaltung der Corona-Regeln geachtet haben, auch in Abstimmung mit der Location, die für das Hygiene-Konzept verantwortlich war und uns für den geplanten Ablauf des BBQ grünes Licht gegeben hat.

Wie in jedem Jahr fand auch dieses Jahr wieder ein spannendes Bingo-Spiel mit tollen Gewinnen statt.

Den ersten Preis erhielt hierbei Tracy Peemöller und den zweiten Preis konnte sich Björn Hildebrand aus dem Finanzamt Elmshorn sichern.

Wir freuen uns schon auf das nächste Jahr, in dem wir unsere nicht mehr ganz so neue Tradition auf jeden Fall fortsetzen wollen.

Dann vielleicht auch wieder mit mehr Teilnehmern, wenn hoffentlich die Corona-Pandemie und die damit einhergehenden Einschränkungen der Vergangenheit angehören und wir wieder ohne Sorgen auch in größerer Runde zusammensitzen können.

Wir bleiben optimistisch und hoffen, dass wir alle bis dahin sicher und gesund bleiben!

Simon Gurinskaite



OV Itzehoe - Der neue Vorstand stellt sich vor



Bereits im Februar 2020 wurde auf der Jahreshauptversammlung des Ortsverbandes Itzehoe ein neuer Vorstand gewählt. Auch an uns geht Corona nicht spurlos vorbei, dennoch wollen wir es nicht versäumen, von der Wahl zu berichten.

Zur 1. Vorsitzenden wurde Martina Götttsche gewählt, die diesen Posten bereits zuvor ein Jahr kommissarisch bekleidet hat. Zu ihrem Vertreter wurde Kevin Krause und als neue Kassenwartin Bettina Kieneke in den Vorstand gewählt. Dennis Habbe ist weiterhin als Schriftführer tätig sowie Jutta Stahmer und Mona Lünig als Beisitzerinnen.

Aus dem Vorstand verabschiedet wurde Christel Ahmedow, die diesem zukünftig gemeinsam mit Cathrin Brohm als Kassenprüferin zur Verfügung steht. Auch hier in der DSTG Direkt möchten wir Christel nochmals ganz herzlich für ihre tatkräftige Unterstützung danken!

Nach der durch Corona bedingten Verzögerung konnte der neue Vorstand im Juni endlich zu seiner konstituierenden Sitzung zusammenzutreten. Dabei wurde die zukünftige Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands besprochen. Auch der Ortsverband Itzehoe muss seine Aktivitäten aufgrund der besonderen Situation derzeit leider einschränken. Umso mehr freute man sich über die Alltagsmasken, die im Mai an die Mitglieder verteilt werden konnten.

Außerdem dürfen die Mitglieder auf einige Aktivitäten gespannt sein, die im Jahr 2021 hoffentlich wieder verstärkt stattfinden können. Der Vorstand hat hierfür bereits einige Ideen in der Schublade. ☺

Kevin Krause

Wir gratulieren zum Geburtstag vom 01.10. – 30.11.2020

70 Jahre

Gisela Seemann	11. Oktober	BIZ
Nicola Frahm	12. Oktober	Bad Segeberg
Roswitha Bohlmann-Lamertz	22. Oktober	Leck
Wolfgang Käs Dorf	25. Oktober	Stormarn
Rita Petersen	15. November	Rendsburg

75 Jahre

Günter Thomsen	13. Oktober	Flensburg
Annelie Lenk	17. Oktober	Itzehoe
Bernd Wingelsdorf	13. November	Ratzeburg

80 Jahre

Hermann Knaack	15. November	Ostholstein
----------------	--------------	-------------

86 Jahre

Siegfried Schmidt	02. November	Husum
-------------------	--------------	-------

87 Jahre

Werner Köhncke	24. Oktober	Bad Segeberg
----------------	-------------	--------------

89 Jahre

Karl Heinz Kuhlemann	09. November	Elmshorn
----------------------	--------------	----------

90 Jahre

Werner Seidel	02. Oktober	Finanzministerium
---------------	-------------	-------------------

93 Jahre

Peter Haß	21. Oktober	Finanzministerium
-----------	-------------	-------------------

95 Jahre

Otto Brandt	26. November	Husum
-------------	--------------	-------

97 Jahre

Geert Jenßen	16. November	Kiel
--------------	--------------	------

Ihr Geburtstag oder Jubiläum soll nicht veröffentlicht werden?

Dann melden Sie sich bitte kurz in der Geschäftsstelle
(dstg-schleswig-holstein@t-online.de, 0431-672393). Vielen Dank!



Für Ihre Mitgliedschaft in der Deutschen Steuer-Gewerkschaft Landesverband
Schleswig-Holstein werden folgende Kolleginnen und Kollegen
im **Oktober und November 2020** geehrt:



Antje Schwentkowski-Roth	Oktober	Kiel
Astrid Fedde	Oktober	Schleswig
Natalie König	November	Kiel
Henrike Schurse	November	Plön
Nicole Bünning	November	ZPD
Corinna Stärke	November	ZPD



Holger Schlüter	Oktober	Neumünster
Doris Reck	Oktober	Ostholstein
Heike Meyer	November	AIT / FM
Claudina Kohlscheen	November	Ostholstein



Ulf Dethlefs	Oktober	Dithmarschen
Silke Gindullis	Oktober	Elmshorn
Ruth Griese	Oktober	Bad Segeberg
Margret Hauschildt	Oktober	Itzehoe
Angelika Hempel	Oktober	Neumünster
Petra Kosbü	Oktober	Kiel
Gabriele Nissen	Oktober	Leck
Katja Paetsch	Oktober	Ostholstein
Roswitha Paul	Oktober	Itzehoe
Ina Pinn	Oktober	Neumünster
Katja Plambeck	Oktober	Plön
Klaus Radloff	Oktober	Kiel
Lorenz Schäfer	Oktober	Kiel
Jens Sießenbüttel	Oktober	Itzehoe
Andrea Weilandt	Oktober	Bad Segeberg
Angela Zittrich	Oktober	Schleswig
Frauke Abraham	November	Pinneberg
Ulrich Czarnecki	November	Kiel
Claudia Münchenberger	November	Lübeck
Christine Riebow	November	Lübeck



Heinke Bähns-Kuchenbecker	Oktober	Kiel
Volker Becker	Oktober	Kiel
Elke Böttcher	Oktober	Lübeck
Inga Brey	Oktober	Schleswig
Elke Friedrichsen	Oktober	Schleswig
Dietmar Frontzek	Oktober	Elmshorn
Hella Grap	Oktober	Plön
Dietmar Hamann	Oktober	ZPD
Helmut Heuer	Oktober	Dithmarschen
Gert Jürgensen	Oktober	Schleswig
Ute Jürgensen	Oktober	Husum
Renate Kastenbauer	Oktober	Ostholstein
Monika Mardfeldt	Oktober	Lübeck
Ilse Pohlmann	Oktober	Plön
Reinhold Prechel	Oktober	Ratzeburg
Manfred Prieß	Oktober	Ostholstein
Anke Schwitzer	Oktober	Schleswig
Harro Staffeldt	Oktober	Schleswig
Udo Strauer	Oktober	Elmshorn
Manfred Will	Oktober	BIZ
Brigitte Wohlers	Oktober	Ostholstein
Roswitha Bohlmann-Lamertz	November	Leck
Dieter Keirat	November	Leck
Hans-Jürgen Johannsen	November	Leck
Jens Galle	November	Plön



Siegfried Just	November	Elmshorn
Horst Sömmering	November	Elmshorn
Alfred Gawlik	November	Dithmarschen
Uwe Meyer	November	Itzehoe
Hans-Jürgen Bluhm	November	Itzehoe
Christa Artes	November	Lübeck



Sicherheit für den öffentlichen Dienst

Kommen Sie zur HUK-COBURG

- Größter Versicherer des öffentlichen Dienstes
- Top-Tarife und bedarfsgerechte Angebote, die optimal zu Ihnen passen
- Ausgezeichnete Test-Ergebnisse

Fragen Sie nach den besonderen Tarifen für den öffentlichen Dienst. Die Adresse und Telefonnummer Ihres Ansprechpartners finden Sie im örtlichen Telefonbuch oder auf www.HUK.de. Sofortige Auskunft erhalten Sie unter 0800 2 153153*.

* Kostenlos aus deutschen Telefonnetzen

Kundendienstbüro Sabine Henning

Tel. 0451 45056123
sabine.henning@HUKvm.de
Ziegelstr. 2, 23556 Lübeck

Kundendienstbüro Norbert Schwengers

Tel. 0451 8104184
norbert.schwengers@HUKvm.de
Krepelsdorfer Allee 42-44, 23556 Lübeck

Kundendienstbüro Frank-Michael Frehrs

Tel. 0451 5821370
frank-michael.frehrs@HUKvm.de
Ratzeburger Allee 111-125, 23562 Lübeck

Kundendienstbüro Daniela Bievor

Tel. 0451 66902
daniela.bievor@HUKvm.de
Arnimstr. 12 B, 23566 Lübeck

Kundendienstbüro Sandra Rebenstorf

Tel. 0431 35531
sandra.rebenstorf@HUKvm.de
Holtenauer Str. 352, 24106 Kiel

Kundendienstbüro Birgit Leppin

Tel. 0431 726677
birgit.leppin@HUKvm.de
Schönberger Str. 24, 24148 Kiel

Kundendienstbüro Carsten Schulz

Tel. 04342 8584866
carsten.schulz@HUKvm.de
An der Mühlenau 3-5, 24211 Preetz

Kundendienstbüro Anke Feldes

Tel. 04351 667755
anke.feldes2@HUKvm.de
Langebrückstr. 26, 24340 Eckernförde

Kundendienstbüro

Jutta Grimmelsmann

Tel. 04321 2720
jutta.grimmelsmann@HUKvm.de
Hauptstr. 30, 24536 Neumünster

Kundendienstbüro Marco Lorenzen

Tel. 04331 22927
marco.lorenzen2@HUKvm.de
Friedrichstädter Str. 50
24768 Rendsburg

Kundendienstbüro Anke Feldes

Tel. 04621 27627
anke.feldes@HUKvm.de
Am Lornsenpark 6, 24837 Schleswig

Kundendienstbüro Ulrich Markowsky

Tel. 0461 9402543
ulrich.markowsky@HUKvm.de
Ochsenweg 26, 24941 Flensburg

Kundendienstbüro

Bettina Tempich-Braunhart

Tel. 0461 13093
bettina.tempich-braunhart@HUKvm.de
Bismarckstr. 40, 24943 Flensburg

Kundendienstbüro Thomas Lucke

Tel. 0481 78769126
thomas.lucke@HUKvm.de
Bahnhofstraße 22a, 25746 Heide

Kundendienstbüro Marco Lorenzen

Tel. 04841 6622900
marco.lorenzen@HUKvm.de
Markt 10-12, 25813 Husum



HUK-COBURG
Aus Tradition günstig